

# Gegen die Verfassung?

**Steht das Vorgehen von Kultusminister Jürgen Schreier bei der Grundschul-Reform im Einklang mit dem Grundgesetz? Ein früherer Kommunalpolitiker sagt: nein.**

VON SZ-REDAKTEUR  
CHRISTIAN BECKINGER

**Hargarten.** Verletzt Kultusminister Jürgen Schreier mit seiner Grundschul-Strukturreform elementare Grundrechte? Karl Reichert findet: ja. Jahrelang saß der Hargarter im Beckinger Gemeinderat, war zudem fünf Jahre Ortsvorsteher. Jetzt hat Reichert sich im Auftrag der Elternvertretung der von der Schließung betroffenen Grundschule Hargarten mit rechtlichen Aspekten der Reform auseinandergesetzt – und ist auf einige kritikwürdige Punkte gestoßen.

So sieht Karl Reichert die vom Grundgesetz garantierte kommunale Selbstverwaltung durch die Reform verletzt. Er verweist auf den Grundgesetz-Artikel 28, in dem es heißt: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ Da im Saarland die Gemeinden die Trägerschaft über die Grundschulen haben, müssen nach Ansicht von Reichert alle Entscheidungen, die den Bestand von Grundschulen beinhalten, „im Benehmen mit den Kommunen“ gefällt werden. Er kritisiert die Vorgehensweise des Kultusministeriums, das mit seiner Planstudie zur Grundschul-Reform den Gemeinden faktisch vorgeschrieben habe, welche Grundschulen zur Schließung vorgesehen seien. Er sieht seine Position durch den Verwaltungsrechts-Professor Michael Brenner von der Universität Jena gestützt, der in einem Fachbuch über Schulrecht schreibt: „So zeichnet der Schulträger für die schulische Organisation verantwortlich, wozu beispielsweise die Errichtung, aber auch die Änderung und die Schließung von Schulen zählt.“ Die geltenden Gesetze

würden den Schulträgern einen weiten Ermessensspielraum insbesondere bei schulorganisatorischen Maßnahmen zusprechen. „Auf die Gemeinde kommen durch die geplanten Schließungen ja auch schulorganisatorische Aufgaben in erheblichem Umfang zu, etwa durch den Aus- und Umbau der bestehenden Schulen sowie die Organisation des Bustransportes. Darum müssen sie bei der Frage, welche Schulen geschlossen werden, viel stärker beteiligt werden.“

Zudem sieht der Ex-Kommunalpolitiker den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, der in einem Rechtsstaat für alle Gesetze gilt. Nach geltendem Rechtsverständnis seien Gesetze dann verhältnismäßig, wenn sie zur Errei-

chung eines bestimmten Zieles „geeignet, erforderlich und angemessen“ sind. Wenn die Landesregierung die vorgesehene Schließung von Grundschulen unter anderem damit begründet, dass sie auf Grund der Haushaltslage Einsparungen vornehmen müsse, sieht Karl Reichert die Angemessenheit in Frage gestellt. „Bei einer Neuverschuldung von 800 Millionen Euro steht die Einsparung von zehn Millionen Euro in keinem Verhältnis zu der beabsichtigten Schließung von 91 Grundschulen.“ Der relativ niedrige Betrag, der über Schulschließungen eingespart werde, rechtfertige nicht einen solch gravierenden Einschnitt, wie ihn die Regierung plane. Allerdings könne er selbst als Privatperson gegen das Vorgehen des Ministeriums keine rechtlichen Schritte einleiten. „Das müssten die Gemeinden als Schulträger oder die Elternvertretungen als Betroffene tun.“

## HINTERGRUND

**Das saarländische** Kultusministerium hat zu den kritischen Anmerkungen von Karl Reichert in einem mehrseitigen Schreiben Stellung bezogen. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken Reicherts weist Ministerialrat Gerhard Mohr einleitend darauf hin, dass sich „die Grundschulstruktur noch im Planungs- und nicht bereits im Umsetzungsstadium“ befinde. Der im Grundgesetz-Artikel 103 festgeschriebene Anspruch auf „rechtliches Gehör“ der von einem Verwaltungsverfahren Betroffenen sei darum noch nicht verletzt. Was die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung angeht, ist das Ministerium der Ansicht, dass das Recht auf Schulträgerschaft den Entscheidungsspielraum der Gemeinden zum Teil einschränke, da sie der Schulaufsicht des Landes unterstehen. „Dies hat zur Folge, dass sie bei der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten nicht über die gleichen Gestaltungs-Spielräume verfügen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei ihren sonstigen Einrichtungen nach Kommunalrecht zustehen.“ Dem Staat stünden „vielfältige Steuerungsmöglichkeiten“ zur Verfügung, die den Gestaltungsspielraum der Kommunen auf schulischem Gebiet nicht unerheblich einschränkten. Ziel der geplanten Änderungen im Schulordnungsgesetz sei es, „eine Schulstruktur zu schaffen, in der die einzelnen Schulen eine Größe haben, die eine fruchtbare Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet, eine Differenzierung des Unterrichts erlaubt und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sachlichen Mitteln sichert“. Zu der Frage der Verhältnismäßigkeit heißt es: „Auf Grund der drastisch sinkenden Schülerzahlen im Saarland erweist sich die grundsätzliche Einführung der Zweizügigkeit im Grundschulbereich als erforderlich und angemessen im Hinblick auf die genannte Zielvorgabe.“ cbe